



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am  
Main (SEF)**

**Änderung der Abwasserbehandlungsanlage**

Stand: 13. Februar 2025

## Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)

Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) beabsichtigt auf dem Gelände der Kläranlage Frankfurt- Niederrad die Erweiterung der 2. biologischen Stufe um 2 Belebungs- und 8 Nachklärbecken, Zu- und Ablaufkanälen sowie die Fortsetzung eines Medienkanals, den Neubau einer Betriebsstraße und die Umverlegung von Kanälen, Strom- und Medienleitungen

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung Niederrad, Flur 37, Flurstück: 8506/34 realisiert werden.

Für das Vorhaben „Änderungsverfahren Erweiterung Kläranlage“ war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit notwendig. Auch aufgrund der im Zuge der baubedingten Wasserhaltung notwendigen Grundwasserentnahme von voraussichtlich mehr als 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> war nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Die vorgeschriebene Prüfung ergab, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht insbesondere auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- An der bisher genehmigten Kläranlagenkapazität ändert sich durch das Vorhaben nichts.
- Durch das Vorhaben werden nur Flächen auf dem vorhandenen Kläranlagengelände in Anspruch genommen. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen ist im Verhältnis gering.
- Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftszgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope) ist nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes WSG Stadtwaldwasserwerk. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
- Ein Ausgleich für den Verlust von Bäumen im Zug der Baufeldräumung wird gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt erbracht. Nach Bauende werden auf dem Kläranlagengelände wieder Grünflächen (Rasen und Sträucher) hergestellt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden ist nicht zu erwarten.
- Im Nordosten des Kläranlagengeländes befindet sich das paläontologische Bodendenkmal Schwanheim 991. Da Bodeneingriffe durch geowissenschaftliche



**Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)**  
Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

---

Voruntersuchungen und Fossilienbergungen begleitet werden, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

- Die Betreiberin hat sich in einer Verpflichtungserklärung verpflichtet, geruchsmindernde Maßnahmen, die nach einem Gesamtkonzept für die Kläranlage Niederrad zu einer Verbesserung der Geruchsituation führen, umzusetzen.

Für das beantragte Verfahren besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Umwelt Frankfurt**  
**RPDA - Dez. IV/F 41.3-79 f 12/3-2020/90**  
**Frankfurt am Main, den 13. Februar 2025**